

3. 611. a (1) Nr. 6940.

**R u n d m a c h u n g.**  
Bei der am 2. Oktober 1854 in Folge des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 260sten (76ten Ergänzungs)-Verlosung der ältern Staatsschuld, ist die Serie Nr. 47 gezogen worden.

Diese Serie enthält Banko-Obligationen zu 5 Prozent, und zwar von Nr. 35477 bis 36917, im Kapitalbetrage von 1,000.544 fl. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Zinsfuß von 25013 fl. 36 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuß in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Ferner sind bei der an demselben Tage vorgenommenen ersten Verlosung der Serien der zum Behufe der Einlösung der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen, die Serien B. und E., in welchen alle mit diesen Buchstaben bezeichneten Staatsschuldverschreibungen enthalten sind, gezogen werden.

Die Zurückzahlung dieser Obligationen wird in Folge der bestehenden Bestimmungen nach Ablauf von zwölf Monaten, nämlich am 1. Oktober 1855 erfolgen.

Was zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. Oktober l. J., Zahl 18380, zur Wissenschaft bekannt gegeben wird.

K. k. Steuer-Direktion Laibach am 11. Oktober 1854.

## RAZGLAS.

Pri 260tim (76tim dopolnivnim, 2. Oktobra 1854 vsled najvisjega patenta 21. Marca 1818 napravljenim srečkovanju starejega deržavnega dolga je bila seria števil 47 vzdignjena.

Ta seria zapopade banko-obligacije po 5% in sizer od števil 35477 do 36917, s kapitalnim znesku 1,000.544 gold. in obresti po znižanim obrestim merila 25013 gold. 36 kr.

Te obligacije se bodo po določbah najvisjega patenta 21. Marca 1818 za nove, po prvim obrestnim merilu v konv. dnarju izobrestljive deržavne dolžne pisma zamenjevale.

Dalje ste bile tistega dne pri prvim izsrečkovanju serij deržavnih dolžnih pisem za odkup Dunajsko-Glogniške železnice narejenih serij B. in E. vzdignjeni, v kterih so vse s tema čerkama zaznamovane deržavne dolžne pisma zapopadene.

Te obligacije se bodo po obstoječih postavah čez dvanajst Mescov, namreč 1. Oktobra 1855 plačevale.

To se vsled razpisa visočega dnarstvenega ministerstva 2. Oktobra 1854, števil 18380, razglasi.

C. k. dačno vodstvo v Ljubljani 11. Oktobra 1854.

3. 607. a (2) Nr. 11074.

**R u n d m a c h u n g.**  
Mit Beginn des Schuljahres 1854/55 sind folgende Stipendien für Studierende in Erledigung gekommen und wieder zu besetzen:

1. Die vom Primus Debelak laut Testament ddo. 18. Jänner 1744 errichtete Stiftung jährl. 31 fl. K.M., zu deren Genusse bloß Studierende aus des Stifters Verwandtschaft berufen sind, und welche ihnen auch, wenn sie zum geistlichen Stande gelangen sollten, fortbelassen werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben gebührt den in der Pfarre St. Georgen bei Krainburg befindlichen Verwandten des Stifters.

2. Bei der von dem Weltpriester Johann Dimiz im Testamente vom 23. Juni 1759 errichteten Stiftung der zweite Platz jährl. 54 fl. 42 kr. K.M.

Zum Genusse dieser Stiftung, zu welcher der Schöffreische Kanoniker gemeinschaftlich mit dem Pfarrer von Mannsburg das Präsentationsrecht auszuüben hat, sind vorzugsweise studierende Verwandte des Stifters, in deren Ermanglung aber Studierende vom Dorfe Podgier, und bei Abgang auch solcher, jene aus der Pfarre Mannsburg überhaupt berufen.

Diese Stiftung kann jedoch nur in den Gymnasialklassen genossen werden, und der Stiffling ist verbunden, täglich die lauretanische Litanei mit dem Psalm: de profundis etc. zu beten.

3. Die vom gewesenen Pfarrvikar zu Kropp, Kaspar Glavatic, unterm 15. Juni 1761 errichtete Stiftung jährl. 35 fl., auf deren Genusse bloß Studierende, welche von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen, Anspruch haben.

Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung steht den Aeltesten der Familie Glavatic zu.

4. Bei der vom verstorbenen Domprobst zu Laibach, Georg Gollmayer, laut Testaments vom 6. Jänner 1822 errichteten Stiftung der erste Platz jährl. 72 fl. K.M. Der Genusse dieser Stiftung ist für arme, wohlgesittete Studenten aus Oberkrain bestimmt, und das Präsentationsrecht zu derselben gebührt dem hiesigen hochwürdigen fürstbischöflichen Didinariate.

5. Das vom Benjamin Jellouschek von Fichtenau unterm 9. Juli 1836 errichtete Stipendium jährl. 12 fl. K.M.

Dasselbe kann von den Normalklassen angefangen in allen Studienabtheilungen genossen werden, und zum Genusse desselben sind vorzugsweise Studierende aus der stifterischen Verwandtschaft, unter denen der ärmste den Vorzug haben soll, und in Ermanglung solcher auch wohlgesittete Jünglinge aus der Stadt Neustadt berufen. Das Präsentationsrecht zu demselben hat der älteste der stifterischen Familie, derzeit Herr Josef Jellouschek Ritter v. Fichtenau, gemeinschaftlich mit dem Probst oder Vorsteher des Kollegiatkapitels zu Neustadt auszuüben.

6. Das vom Lukas Ferouschek unterm 5. Juni 1763 errichtete Stipendium pr. 23 fl. K.M., dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genusse nur für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft bestimmt ist.

7. Bei der vom Blas Korzhe unterm 9. November 1754 errichteten Stiftung der erste Platz jährl. 23 fl. 22 kr. K.M., auf dessen Genusse, von den Gymnasialklassen angefangen und bis Vollendung der Berufsstudien Studierende aus des Stifters Verwandtschaft und in deren Ermanglung solche, welche in der Kurazie Schwarzenberg bei Wippach gebürtig sind, Anspruch haben.

Das Präsentationsrecht zu demselben übt der jeweilige Kurat zu Schwarzenberg bei Wippach aus.

8. Bei der vom Lorenz Ladner mit Testament vom 17. Jänner 1759 errichteten Stiftung der erste Platz pr. 46 fl. K.M. Auf den Genusse dieser Stiftung, welcher vom Gymnasium an, durch alle Studienabtheilungen zulässig ist, haben arme in Laibach befindliche Studierende überhaupt Anspruch, und das Präsentationsrecht zu demselben steht der k. k. Landesregierung zu.

9. Bei der von der Frau Katharina Frein v. Lichtenthurn, geb. Machot, errichteten Stiftung der erste Platz pr. 110 fl. 30 kr. K.M.

Zum Genusse derselben sind vor Allem nicht vermögliche Blutsverwandte der Stifterin von der zweiten Normalklasse angefangen bis zur Vollendung der Studien und nach diesen noch durch ein Jahr, wenn sie sich über die zweckmäßige Verwendung der Zeit auszuweisen vermögen; in

Abgang solcher aber arme, gesittete und gut studierende Jünglinge aus der Vorstadtpfarre St. Peter in Laibach nach Maßgabe ihrer Vorzüge in Sitten und Studien, mit Ausschluß jedoch der Kinder von Beamten, berufen.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung zu.

10. Bei der vom gewesenen Probst zu Rudolfswerth, Polydor Montagnano, unterm 1. Juli 1603 errichteten Stiftung der zweite Platz pr. 74 fl. 42 kr. K.M. Dieselbe ist bestimmt für arme Studierende in Laibach überhaupt und das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung zu.

11. Das vom gewesenen Pfarrer von Altenlach Georg Josef Perz, laut Testaments vom 19. Februar 1799 errichtete Stipendium pr. 18 fl. K.M., zu dessen Genusse vorzugsweise Studierende aus des Stifters Verwandtschaft und in deren Ermanglung solche, welche aus dem Herzogthume Gottschee gebürtig sind, berufen.

Das Präsentationsrecht zu demselben steht dem jeweiligen Stadtpfarrer von Gottschee zu.

12. Die vom Anton Raab errichtete zweite Stiftung jährl. 197 fl. K.M. Diese ist nur für Studierende aus des Stifters oder dessen Gattin Verwandtschaft bestimmt und kann so lange genossen werden, als der Stiffling in Folge seiner Studien in seinen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem Stadtmagistrate in Laibach zu.

13. Bei der vom gewesenen Pfarrer von Wippach, Dominik Repitsch, laut Testaments vom 7. September 1747 errichteten Stiftung der zweite Platz pr. 25 fl. K.M.

Der Genusse dieses Stipendiums ist auf die Gymnasialstudien beschränkt und für arme Studenten überhaupt bestimmt. Das Präsentationsrecht zu demselben hat der Herrschaftsinhaber von Wippach mit dem dortigen Pfarrer auszuüben.

14. Bei der vom Matthäus Schigur, gewesenen Pfarrer von Wolfenstein, unterm 9. Oktober 1732 angeordneten Stiftung der erste Platz pr. 41 fl. 24 kr. K.M.

Zum Genusse desselben, von den Gymnasialklassen angefangen bis zur Vollendung der Berufsstudien, sind vorzugsweise Studierende aus des Stifters Verwandtschaft und zwar jene der männlichen Linie vor jenen der weiblichen, in Ermanglung solcher aber, die im Vikariate St. Veit bei Wippach, und endlich die im Wippacher Thale überhaupt geboren sind, berufen.

Das Präsentationsrecht übt der jeweilige Pfarrvikar zu St. Veit bei Wippach aus.

15. Die Andreas Schurbische Stiftung jährl. 28 fl. K.M., auf deren Genusse bloß Studierende aus den hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächste Verwandte des Stifters, Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Martin Baupetizh bei Stein sind, Anspruch haben. — Dieselbe kann in allen Studienabtheilungen genossen werden.

16. Bei der vom Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer von Sagor, unterm 20. August 1675 errichteten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder pr. 19 fl. 50 kr. Zum Genusse dieser Stiftung sind von den Gymnasialklassen an vorzugsweise Studierende aus des Stifters Verwandtschaft und in deren Ermanglung solche, die aus der Stadt Stein gebürtig sind, berufen.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem Vorstände der Stadtgemeinde Stein zu.

17. Die vom Leopold Scheer, gewesenen Stadtpfarrer zu Wels, unterm 6. August 1713 errichtete Stiftung pr. 88 fl. K.M. Dieselbe ist bestimmt für arme, ehelich geborne und gut studierende Jünglinge aus Krain überhaupt und kann von der 7. Gymnasialklasse angefangen bis zur Vollendung der Berufsstudien genossen werden.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem Stadtmagistrate in Laibach zu.

18. Das vom Josef Sedeschar, gewesenen Pfarrkooperator zu Radmannsdorf unterm 14. Dezember 1818 errichtete Stipendium pr. 48 fl. K.M. Dasselbe ist bestimmt für einen guten Studenten aus des Stifters Befreundtschaft, in dessen Ermanglung aber aus der Pfarre Bresoviz oder aus Radmannsdorf.

Das Verleihungsrecht übt die k. k. Landesregierung aus.

19. Das vom Johann Andreas von Stemberg, gewesenen Probst zu Rudolfswerth, unterm 15. April 1663 errichtete Stipendium pr. 74 fl. K.M. Dieses ist für einen Abkömmling aus der Steinberg- oder Slavich'schen Familie, in dessen Abgang aber für Studirende überhaupt bestimmt. Das Verleihungsrecht übt derzeit die k. k. Landesregierung aus.

20. Bei der vom Friedrich Skerpin unterm 6. August 1710 angeordneten Stiftung der erste Platz pr. 52 fl. 36 kr. K.M. Zum Genusse derselben, welcher nur durch 6 Jahre zulässig ist, sind Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters und in deren Abgang solche, die in der Stadt Stein geboren sind, berufen.

Das Präsentationsrecht zu derselben übt derzeit der Herr Zahlmeister in Prag, Augustin Widiz, aus.

21. Das vom verstorbenen Domherrn zu Laibach, Adam Sontner, unterm 21. März 1631 errichtete Stipendium jährlicher 30 fl. K.M., dessen Genuß vorzugsweise für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für Söhne armer Bürger von Laibach und in Abgang auch solcher für arme Studirende überhaupt bestimmt ist, derselbe jedoch von den Gymnasialstudien angefangen nur durch sechs Jahre zu dauern hat.

Der Stiffling hat die im Stiftbriebe ausgedrückten Obliegenheiten zu erfüllen. Das Präsentationsrecht zu demselben steht dem hochwürdigsten Domkapitel in Laibach zu.

22. Das vom verstorbenen Priester Josef Valizh laut Testaments vom 6. November 1808 errichtete Stipendium pr. 65 fl. K.M., auf welches vorzugsweise Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters und in deren Ermanglung solche, die aus der Pfarre heil. Kreuz bei Heidenschaft gebürtig sind, Anspruch haben. Dasselbe kann bis Vollendung der Studien genossen werden.

Das Präsentationsrecht zu demselben steht dem jeweiligen Pfarrer zu Kamigne oder heil. Kreuz bei Heidenschaft zu.

23. Das vom hiesigen Bürger Jobst Weber errichtete Stipendium pr. 68 fl. K.M., welches von einem gut studirenden Laibacher Bürgersohn durch drei Jahre, und zwar von der vierten bis Vollendung der sechsten Gymnasialklasse genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht übt der hiesige Stadtmagistrat aus.

24. Das vom Friedrich Weitenhiller errichtete Stipendium jährlicher 18 fl. K.M., welches für einen gut studirenden Schüler der 6 Gymnasialklasse bestimmt ist und nur durch ein Jahr genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronatsrepräsentant Herr Josef Nischolzer, Handelsmann in Laibach aus.

25. Bei der vom gewesenen Pfarrer von Flodnig, Andreas Weischel, unterm 16. April 1802 errichteten Stiftung der erste und zweite Platz, jeder im Betrage von jährl. 50 fl. K.M.

Dieselbe ist vorzugsweise für studirende Jünglinge aus der Weichsel- oder Gorjanz'schen Befreundtschaft und in deren Abgang für solche, die aus dem Dorfe Oberseiching gebürtig sind, bestimmt und kann nach zurückgelegtem Gymnasium nur noch in der Theologie genossen werden.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung zu.

26. Das vom gewesenen Pfarrer zu Pölland Georg Zeiser unterm 3. Mai 1801 errichtete Stipendium jährl. 23 fl. 36 kr. K.M.

Dasselbe ist bestimmt für einen in dem Dekanate Gottschee, vorzüglich aber in dem Gebiete der ehemaligen Herrschaft Pölland gebürtigen

wohlgefiteten und gut studirenden armen Jüngling bestimmt und kann bis zur Vollendung der Studien genossen werden.

Das Präsentationsrecht steht der Inhabung der Herrschaft Pölland zu.

Jene Studirende, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Armutss- und Impfszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des verflossenen Studienjahres 1854 und wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem legalen Stammbaum und andern Dokumenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich des unter Post Nr. 4 benannten unmittelbar beim fürstbischöfl. Ordinariate, bezüglich der übrigen aber im Wege der vorgesezten Studiendirektion bis 25. Oktober 1854 bei dieser Landesregierung zu überreichen.

Jene, welche sich um mehrere Stipendien bewerben, haben zwar für jede Stiftung ein abgefordertes Gesuch einzureichen, indem die für mehrere Stipendien zugleich lautenden Gesuche nicht berücksichtigt werden, können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beilegen und in den übrigen sich bloß darauf beziehen.

K. k. Landesregierung für Krain Laibach am 30. September 1854.

3.. 609. a (2) Nr. 19042.

#### Konkurs - Kundmachung.

Bei der k. k. Landeshauptkasse in Laibach kommt eine Kassierstelle mit dem Gehalte jährlicher Siebenhundert Gulden, und eine Kassaoftizialenstelle mit dem Jahresgehalt von Fünfhundert Gulden, beide mit der Verpflichtung zur Beichtigung einer Kautio in Gehaltsbetrage, provisorisch zu besetzen, wofür der Bewerber-Konkurs bis 25. Oktober 1854 hiemit ausgeschrieben wird.

Die Bewerber um diese Dienststellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche, worin sie sich über ihr Alter, Religion, Stand, ihre Studien, über ihre bisherige Dienstleistung, ihre Sprachkenntnisse, über ihre zurückgelegten Prüfungen und insbesondere über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft, so wie über die mündlich und schriftlich gut bestandene Prüfung aus den Kassevorschriften auszuweisen haben, innerhalb der Konkursfrist im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Vorstehung der k. k. Landeshauptkasse in Laibach einzubringen, und darin auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten dieser Landeshauptkasse verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steir.-illyr.-küst.-l. Finanz-Landes-Direktion.  
Graz am 9. Oktober 1854.

3. 603. a (3) Nr. 18503.

#### Konkurs - Kundmachung

einer Kanzlei-Assistentenstelle im Bereiche der k. k. steir. illyr. küst.-l. Finanz-Landes-Direktion.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direktion ist eine Kanzlei-Assistentenstelle mit dem Jahresgehalt von 300 fl. in dem Konkretalstatus der Beamten dieser Kategorie bei den unterstehenden Kameral-Bezirksverwaltungen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese, oder im Falle der graduellen Vorrückung, um eine derartige Dienststelle mit dem Gehalt jährlicher 250 fl., haben ihre Gesuche unter legaler Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der Studien, der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus den Gefälls-, Kasse- und Verrechnungs-Vorschriften, so wie der praktischen Kenntniß in diesen Geschäftszweigen, der bisherigen Dienstleistung, endlich der Sprachkenntnisse mit der Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. November 1854 hieher zu überreichen.

Von der k. k. steir. illyr. küst.-l. Finanz-Landes-Direktion.  
Graz am 6. Oktober 1854.

3. 1667. (1) Nr. 4691.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird durch gegenwärtiges Edikt allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte bewegliche, und unbewegliche Vermögen des Gustav Sperling, Färbermeisters und Handelsmannes hier, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum 20. Jänner 1855 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den, zum dießfälligen Massatreter aufgestellten Dr. Zwayer, unter Substituierung des Dr. Burger, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 22. Jänner 1855 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde.

Von dem k. k. Landesgerichte in Krain.  
Laibach am 16. Oktober 1854.

3 1660 (1) Nr. 9221.

#### Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 10. Februar verstorbenen Lukas Suhadolc, Häuslers und Meßners zu Dobrovo, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 21. Oktober l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 11. Oktober 1854.

3. 1601. (2) Nr. 9210.

#### Edikt

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Sektion wird bekannt gemacht, daß am 23. Oktober und 6. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Stadt im Hause Nr. 234 nächst der Schusterbücke, verschiedene Zimmereinrichtungstücke, Bettzeug und sonstige Fahrnisse, im Schätzungswerte von 65 fl. 6 kr. öffentlich veräußert werden, und daß die zur Versteigerung kommenden Gegenstände bei der ersten Teilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangeben werden.

Laibach am 26. September 1854.

3. 1607. (3) Nr. 4705.

#### Edikt

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 18. März 1854 zu St. Martin bei Birklach verstorbenen Johann Bedenk als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 8. November l. J. um 9 Uhr Früh zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmelungsgesuche schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 20. September 1854.